



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Kurs- und Ausbildungsveranstaltungen der EuBiA Familien & Bildungswerk gGmbH

§1 Grundsatz

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen den reibungslosen Ablauf der vom EuBiA Familien und Bildungswerk GmbH (im Weiteren „EFB“ genannt) als Veranstalter angebotenen Lehrgänge gewährleisten. Das EFB ist ein anerkanntes Bildungsunternehmen mit mehreren Genehmigungen und Ermächtigungen im Bereich der Erwachsenenbildung, speziell der Prävention im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten bundesweit und für alle Kurs- und Ausbildungsangebote des EFB.

(2) Sie gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (im Weiteren „Teilnehmer“ oder „Vertragspartner“ genannt) als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (im Weiteren „Unternehmen“ oder „Vertragspartner“ genannt), welche für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betriebliche Ausbildungsveranstaltungen beim EFB buchen. Gelten in diesen AGB für Teilnehmer und Unternehmen unterschiedliche Regelungen, so werden diese auch in diesen Regelungen differenziert festgehalten.

(3) Abweichende Bestimmungen oder AGB eines Vertragspartners erkennt das EFB nicht an, wenn nicht diesen zuvor in ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich vom EFB zugestimmt wurde.

§ 3 Anmeldung

(1) Anmeldungen haben grundsätzlich schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Telefon beim Veranstalter zu erfolgen.

(2) Die Anmeldungen für das Kursangebot des EFB erzeugen Bindungswirkung und finden in der Reihenfolge des Einganges Berücksichtigung. Ein Anspruch auf Kursteilnahme besteht jedoch erst dann, wenn das EFB die Teilnahme schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat.

§ 4 Stillschweigen

Der Vertragspartner und das EFB verpflichten sich zum Stillschweigen über die Inhalte und Durchführung der Seminare gegenüber Dritten.

§ 5 Art und Weise der Zusammenarbeit

(1) Der Vertragspartner und das EFB verpflichten sich in der Außenwirkung zu einem professionellen Bild in der Durchführung und Darstellung der Lehrgangsinhalte.

(2) Der Vertragspartner und das EFB pflegen im Innenverhältnis eine kooperative und gute Zusammenarbeit.

§ 6 Außenwerbung

Unabhängig davon, ob der Vertragspartner Lehrgänge des EFB in den Räumlichkeiten des EFB oder in seinen eigenen Räumlichkeiten oder bei vertraglich befugten Dritten durchführen lässt, muss der Vertragspartner das EFB als Veranstalter des vom EFB übernommenen Lehrgangsangebotes ausweisen.

§ 7 Organisation der Lehrgänge, Informationsschrift, Teilnahmezertifikate, Kurs- und Arbeitsmaterial, Urheberrecht

(1) Kurs- und Ausbildungsveranstaltungen des EFB im Sinne dieser AGB sind Lehrgänge gemäß den Bestimmungen der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Das EFB sichert zu, in diesem Bereich offiziell ermächtigt zu sein.

(2) Das EFB händigt jedem Teilnehmer bzw. Teilnehmenden eines Unternehmens eines Lehrganges (im Weiteren „Lehrgangsteilnehmer“ genannt) eine Informationsschrift über die Lehrinhalte aus, die mindestens den Inhalten der DGUV Information 204-007 „Handbuch zur Ersten Hilfe“ entspricht. Bei vertraglich vereinbarten Abweichungen des Lehrgangsinhaltes verpflichtet sich, der Vertragspartner eine zulässige Informationsschrift zur Begleitung des Lehrganges zur Verfügung zu haben und sie zur Information bei der Teilnahme beizugeben.



(3) Das EFB händigt bei eigenständig organisierten Kursen und bei ununterbrochener Teilnahme eines Lehrgangsteilnehmers Zertifikate als Teilnahmenachweis an den Vertragspartner aus. Ein Unternehmen verpflichtet sich, diese Zertifikate unverändert und im Original an einen Lehrgangsteilnehmer auszuhändigen. Bei Verstoß gegen diese Aushändigungsverpflichtung verpflichtet sich das Unternehmen zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR.

(4) Das EFB kann gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR bei Verlust des Originals ein Ersatz-Zertifikat ausstellen. Ersatz-Zertifikate werden grundsätzlich nur dann ausgestellt, wenn vom Lehrgangsteilnehmer die Lehrgangsdaten angegeben werden und der Lehrgangsbeginn nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

(5) Sollten Lehrgänge von Dritten in der Form organisiert sein, dass das EFB nur Teillinhalte eines Lehrganges veranstaltet, verzichtet der Vertragspartner auf die Ausstellung eines Teilnahmezertifikates. Es ist ihm ausdrücklich erlaubt, eigene Zertifikate unter Ausweisung des EFB als (Teil-)Lehrgangsdurchführenden auszustellen.

(6) Das EFB stellt das im Übrigen für die vertragsgemäße Durchführung benötigte Kurs- und Arbeitsmaterial in eigener Verantwortung. Bei vertraglich vereinbarten Abweichungen des Lehrgangsinhaltes, insbesondere bei speziellen oder zusätzlichen Anforderungen an den Lehrgangsinhalt, gibt der Vertragspartner seine Anforderungen an das benötigte Kurs- und Arbeitsmaterial mit der vertraglichen Vereinbarung der Abweichungen des Lehrgangsinhaltes bekannt. Sollte in einem solchen Fall der Vertragspartner das den Anforderungen genügende Kurs- und Arbeitsmaterial nicht selbst zur Verfügung stellen, erklärt sich das EFB bereit, das benötigte Material zu beschaffen, so es ihm nach Kostenzusage des Vertragspartners auf einen Kostenvoranschlag rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn möglich ist. Sollte die Kostenzusage nicht rechtzeitig dem EFB zur Kenntnis gelangen, erklärt sich der Vertragspartner entsprechend den Prinzipien von Treu und Glauben bereit, die dem EFB bei der Materialbeschaffung anfallenden Kosten zu übernehmen.

(7) Das benötigte Kurs- und Arbeitsmaterial ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht ohne Zustimmung des EFB vervielfältigt und verbreitet werden.

§ 8 Buchung und Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung zu einem Lehrgang des EFB hat in Textform zu erfolgen.

(2) Der Eingang der Anmeldung stellt noch keinen Vertragsschluss dar. Der Vertrag kommt erst nach Prüfung der Terminanmeldung und der Verfügbarkeit der gewünschten Leistung durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Bestätigung zustande. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, so gilt die Anmeldung als abgelehnt.

(3) Alle Anmeldungen haben spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn zu erfolgen.

(4) Der Vertragspartner erklärt mit der Anmeldung sein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Lehrgangsteilnahmevertrages.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag, Widerruf und Stornierungen:

(1) Im Falle einer Stornierung, Abmeldung, eines Nichterscheinens zum Kurs bzw. eines vorzeitigen Ausstiegs im Kurs oder bis einschließlich 14 Tage vor Kursbeginn muss der Vertragspartner die volle Kursgebühr entrichten.

(2) Stornierungen durch den Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt, Unfällen oder Krankheit lassen die Verpflichtung zur Entrichtung der Kursgebühr entfallen. Nachweise über das Vorliegen höherer Gewalt sind innerhalb von 60 Tagen nach vereinbartem Termin in Textform beim EFB einzureichen.

(3) Stornierungen vor Kursbeginn sind per E-Mail oder schriftlich möglich.

(4) Das EFB hat das Recht gegenüber Unternehmen Stornogebühren zu erheben, wenn angemeldete Teilnehmer nicht erscheinen. Bei weniger als 10 Lehrgangsteilnehmern ist das EFB berechtigt, eine Differenzrechnung bis zum 10. Teilnehmer zu stellen.

(5) Teilnehmer, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, steht im Falle eines wirksamen Vertragsschlusses ein zweiwöchiges Widerrufsrecht ohne Angabe von Gründen zu. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Sollte die Veranstaltung bereits vor dem Schluss des Widerrufsrechts beginnen, so erlischt das Widerrufsrecht mit dem Beginn der Veranstaltung. Die Widerrufsfrist beginnt nach Vertragsschluss und Erhalt der Widerrufsbelehrung. Die vorgenannten Rücktrittsrechte bleiben vom Verbraucherwiderrufsrecht unberührt.



§ 10 Absagen und Stornierungen durch das EFB

(1) Absagen durch das EFB sind zulässig, wenn ein sicherer und/oder reibungsloser Ablauf durch den Vertragspartner nicht gewährleistet ist. Eine Absage kann dann vor Beginn des Kurses in Textform erfolgen. Gleiches gilt, sofern der Grund der Absage erst nach Beginn des Kurses auftritt. Das EFB hat in einem solchen Fall die Absage innerhalb von 3 Tagen nach Vorliegen des Grundes zu begründen.

(2) In Fall einer vertragsgemäßen Absage nach § 10 Abs. 1 durch das EFB muss auch die Kursgebühr in voller Höhe entrichtet werden.

(3) Stornierungen durch das EFB können ohne Anspruch für den Vertragspartner erfolgen, wenn eine Verhinderung aufgrund höherer Gewalt, eines Unfalles oder einer Krankheit vorliegt. Der Vertragspartner hat dann Anspruch auf Vorlage eines Nachweises für eine eventuelle Seminarversicherung in Textform. Es ist dem EFB gestattet, diesen Nachweis innerhalb von 60 Tagen nach vereinbartem Termin zu führen. Stornierungen sind per E-Mail oder schriftlich möglich.

(4) In Fall einer ordnungsgemäßen Stornierung nach § 10 Abs. 3 durch das EFB entfällt der Anspruch auf Entrichtung der Kursgebühr.

(5) Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners gegen das EFB sind ausgeschlossen.

§ 11 Ausschluss von Lehrgangsteilnehmern

(1) Das EFB behält sich vor, Lehrgangsteilnehmer von der Teilnahme an Lehrgängen auszuschließen, wenn sie während der Veranstaltung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen, trotz Ermahnung andere die Allgemeinheit störende Handlungen begehen, die den geregelten Ablauf der Veranstaltung in Frage stellen, in sonstiger Weise den Verhaltensgrundsätzen des EFB zuwiderhandeln oder die Zahlungskonditionen nicht einhalten.

(2) Im Falle eines vorgenannten Ausschlusses wird die Kursgebühr nicht erstattet.

(3) Im Übrigen gilt die jeweilige Hausordnung und das damit verbundene Hausrecht des Veranstaltungsortes. Dieses wird vom jeweiligen Lehrgangsleiter/Ausbilder/Dozenten ausgeübt und entfaltet die Wirkungen des Abs. 1.

§ 12 Lehrgangsgebühren

(1) Das EFB orientiert sich bei den Gebühren an den Vertragsgrundlagen mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

(2) Die Lehrgangsgebühr wird als Pauschale erhoben. Mit dieser Pauschale gelten alle Aufwendungen für die „Erste Hilfe“-Lehrgänge oder ähnliche als abgegolten, sofern diese Lehrgänge nicht weiter als 50Km entfernt von der Niederlassung des EFB stattfinden und keine Sondervereinbarungen getroffen wurden, deren Umfang in materieller, personeller oder terminlicher Gestaltung eine Abänderung des normalen Lehrgangsangebotes darstellen.

(3) Es wird der angefangene Lehrgangstag mit netto 405 Minuten berechnet. Bei ähnlichen Seminaren über mehrere Tage wird jeder angefangene Tag berechnet.

(4) Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Preisgestaltung des EFB. Hier orientiert sich das EFB an den Vorgaben der DGUV.

§ 13 Zahlung

(1) Von Teilnehmern ist die Lehrgangsgebühr am Lehrgangstag zu entrichten.

(2) Die Abrechnung betrieblicher Ersthelfer erfolgt über die Berufsgenossenschaften/Unfallkassen. Für die Kursteilnehmer ist eine vom EFB ausgehändigte Teilnehmerliste vollständig ausgefüllt und im Original vorab, spätestens jedoch am Lehrgangstag beim EFB einzureichen.

(3) Die Lehrgangsgebühr wird fällig, wenn ein Lehrgangsteilnehmer mindestens ein Viertel des Lehrgangs besucht hat.

(4) Von Unternehmen sind die Lehrgangsgebühren spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt auf eines der in der Rechnung aufgeführten Konten des EFB zu überweisen.

§ 14 Haftung, Einbringung von Sachen



(1) Die Haftung des EFB aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden ist unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das EFB nur im Fall der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet das EFB nur, soweit es eine Pflicht verletzt hat, welche für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. In diesen Fällen ist die Haftung des EFB auf den Ersatz eines vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

(2) Die Lehrgangsteilnehmer haben die Pflicht auf von Ihnen eingebrachte Sachen selbst zu achten, eine Haftung bei Verlust von diesen Sachen, deren Diebstahl oder Beschädigung ist ausgeschlossen.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Vertragspartner und der Teilnehmer eines Lehrganges erklären sich grundsätzlich einverstanden, dass das EFB zu Zwecken der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten im hierfür erforderlichen Umfang erhebt, übermittelt, speichert und nutzt. Es werden nur personenbezogene Daten erhoben, übermittelt, gespeichert und genutzt, die für die Organisation, Durchführung und Rechnungsstellung notwendig sind.

(2) Die erhobenen Daten für die „Erste Hilfe“-Lehrgänge müssen laut Unfallversicherungsträger für 5 Jahre gespeichert werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Gerichtsstand ist Düsseldorf. Im Übrigen der Wohnsitz des Verbrauchers.

(3) Diese AGB treten bereits mit der Anmeldung in Kraft.

§ 17 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Lehrgangsteilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dieses gilt ebenfalls für eine regelungsbedürftige Lücke, welche sich aus den zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen ergeben sollte.

§ 18 Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das EFB nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die Online-Schlichtungsplattform findet sich unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Es handelt sich um eine Plattform der außergerichtlichen Streitbeilegung der Europäischen Kommission.

Stand: 13.09.2022